

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 24 (1962)

Artikel: Die Transparentbilder von F.N. König 1832
Autor: Specker, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE TRANSPARENTBILDER VON F.N. KÖNIG 1832

Der bekannte Berner Maler Franz Niklaus König war vom Bemalen transparenter Lampenschirme her auf den Gedanken gekommen, ähnliche durchsichtige Gemälde in größerem Maßstabe auszuführen und dem Publikum gegen Eintrittsgeld zugänglich zu machen. Auf Reisen in der Schweiz, in Deutschland und Frankreich zeigte er seine Transparentbilder mit großem Erfolge in verschiedenen Städten und auch an Fürstenhöfen. 1820 hat er sie in Weimar auch Goethe und dem Großherzog Karl August vorgeführt.¹ Nach Königs Tode verkaufte seine Witwe das Transparentgemälde-Kabinett mit allem Zubehör an Christian Stettler und Jakob Kneubühler in Bern. Diese beiden schlossen am 27. September 1832 den nachstehenden Vertrag über die Weiterführung des Transparentgemälde-Kabinetts und der Kunsthändlung. Später gelangten die Transparentbilder in den Besitz der Bernischen Künstlergesellschaft, und heute sind sie in würdiger Weise im Berner Kunstmuseum untergebracht.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Kund und zu wissen sey hiermit: Demnach Christian Stettler von Eggwil und Hr. Jakob Kneubühler von Frauenkappelen, ersterer als Negotiant und letzterer als Schuhmachermeister in Bern angesessen, von Frau Magdalena König, geb. Wyß, von Bern, Witwe des Herrn Kunstmaler Niklaus König sel., das von demselben hinterlassene Transparent-Gemälde-Cabinet samt Zugehörde, laut Kaufvertrages vom 19. und 23. Augustmonat und 25. Herbstmonat 1832 mit beygefügtem Verzeichnis erkauft und zugleich eine Kunsthändlung errichtet haben, in der Absicht, dieses Cabinet in Bern und im Auslande, wie Hr. König sel., öffentlich auszustellen und die Kunsthändlung ebenfalls zum Zwecke gemeinschaftlicher Erwerbung miteinander zu führen; als ist hierüber der gegenwärtige

Gesellschaftsvertrag

abgefaßt worden:

1. Das Transparent-Gemälde-Cabinet und die jeweiligen Gegenstände der Kunsthändlung machen das Capital der Gesellschaft aus.
2. Erklären die Kontrahenten, daß der, der Erbschaft König bezahlte erste Zahlungstoß von L. 2000 gemeinschaftlich bezahlt worden sey, und daß

¹ Vgl. Schweiz. Künstlerlexikon, Bd. II, S. 180; Berner Taschenbuch 1882 und 1883; C. v. Mandach, F. N. König, Genf 1923, S. 30—32.

die Restanz von L. 6200 nach Ausweis des angeführten Kaufvertrages ebenfalls gemeinschaftlich bezahlt werden solle.

3. So wie über das Transparent-Gemählde-Cabinet ein Inventar dem Kaufsvertrage beygefügt ist, ist auch die Kunsthändlung in ein Inventar gebracht, und nach Saz. 874 haften die beiden Mitglieder insgesamt dafür, daß die Bücher der Gesellschaft regelmäßig geführt und wenigstens alle zwei Jahre ein vollständiges Inventar über das Soll und Haben der Gesellschaft zu Stande gebracht werde.
4. Diese Erwerbsgesellschaft nimmt die Firma Stettler und Compagnie in Bern an.
5. Aus dem Gemählde-Cabinet oder Diaphanorama soll ohne beidseitige Einwilligung nicht verkauft oder veräußert werden; die Veräußerung der Gegenstände in der Kunsthändlung soll hingegen von einem Mitgliede zu Handen der Gesellschaft gemacht werden können. Ankäufe und allfällige Geldanleihen zu Handen der Gesellschaft sollen nicht anders als mit Einwilligung beider Mitglieder gemacht werden können, und die dahерigen Verträge sollen gegen dieselbe unverbindlich sein, wenn sie nicht nebst der Gesellschaftsunterschrift auch die Privatunterschriften beider Mitglieder enthalten. Die Correspondenz soll hingegen unter dem Gesellschaftsnamen geführt, und bloße Quittungen unter demselben ausgestellt werden können, und zwar von beiden Mitgliedern der Gesellschaft.
6. Da das Gemählde-Cabinet und die Gegenstände der Kunsthändlung gemeinschaftlich erworben werden, und künftige Ankäufe ebenfalls gemeinschaftlich gemacht werden sollen, auch alle Umkösten und allfälliger Schaden auf beide Mitglieder der Gesellschaft zu gleichen Theilen fallen, sie auch beide zu der Anwendung ihres Fleißes zu Beförderung der gesellschaftlichen Geschäfte verpflichtet sind, so gehört auch das Capital der Gesellschaft und der Gewinn beider gemeinschaftlich an. Kein Mitglied soll die Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte ohne Einwilligung des andern einem Dritten anvertrauen, oder ein Nebengeschäft übernehmen, welches dem Zwecke der Gesellschaft nachteilig ist.
7. Die Dauer der Gesellschaft wird auf zehn Jahre von dem angeführten Gesellschaftsvertrag an gerechnet, nämlich bis auf 19. Augustmonat 1842, bestimmt. Vor Ablauf dieses Zeitraumes soll der Vertrag nicht aufgelöst werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.
8. Würden in dieser Gesellschaft Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so sollen dieselben durch zwey von den Gesellschaftsmitgliedern zu ernennende Schiedsmänner, oder im Fall der Meinungsverschiedenheit derselben durch einen durch diese letztere zu erwählenden Obmann ohne Weitläufigkeit beseitigt werden. — Ohne Gefährde!

In Kraft dieses Gesellschaftsvertrages, welcher zu wahrer Urkunde unter der gewohnten Signatur des stipulierenden Notars zu Handen beider Parteyen doppelt ausgefertigt und nach Vorschrift der Saz. 873 dem Untergerichte von Bern zu Eintragung in das dazu bestimmte öffentliche Buch und Bekanntmachung durch das Amtsblatt vorgelegt werden soll.

Zeugen, in deren Gegenwart die beiden Contrahenten diesen Vertrag dem Stipulator zur Verschreibung angegeben und nach wörtlicher Ablesung desselben mit dem gewohnten Handgelübde bekräftigt haben, sind: Hr. Gottlieb Sieber, von Reichenbach bei Frutigen, in Bern, und Sattlermeister Jakob Rott, von Erlach in Bern.

Gegeben in dem Bureau des Notars, Kefichgässlein No. 99 in Bern, den 27. Herbstmonat 1832.

Staatsarchiv Bern, Notariatsprotokoll des Notars Emanuel Zumbrunnen Nr. 4 (Kontraktenmanuale und Notariatsprotokolle für die Gemeinde Bern, 18./19. Jhd., Bd. 342), S. 100—102. Wir verdanken den Hinweis auf den Vertrag Herrn F. E. Gruber-v. Fellenberg, der ihn bei der Arbeit an einem Sachregister zu den Kontraktenmanualen und Notariatsprotokollen der Vergessenheit entriß.

H. Specker